

# Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2014) - Gewerbe

- Stand: 1. Januar 2022 -

## 1. Inhalt der Versicherung

- § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- § 2 Leistungsarten
- § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
- § 4 a Versichererwechsel
- § 5 Leistungsumfang
- § 6 Örtlicher Geltungsbereich
- § 6 a Sanktionsklausel

## 2. Versicherungsverhältnis

- § 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 8 Dauer und Ende des Vertrags
- § 9 Beitrag
  - A. entfällt
  - B. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
  - C. Fälligkeit der Folgebeiträge; Folgen verspäteter Zahlung
  - D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren
  - E. Versicherungsperiode, Ratenzahlung
  - F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- § 14 Gesetzliche Verjährung
- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 entfällt

## 3. Rechtsschutzfall

- § 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls
- § 18 Stichentscheid
- § 19 Beschwerdestellen
- § 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

## 4. Formen des Versicherungsschutzes

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (Comfort)
- § 24 Berufs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe, Rechtsschutz für Vereine
- § 25 bei der gewerblichen Rechtsschutzversicherung nicht angeboten
- § 26 bei der gewerblichen Rechtsschutzversicherung nicht angeboten
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (Profi)
- § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe (Profi)
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

## 1. Inhalt der Versicherung

### § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

### § 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der §§ 21 bis 29 vereinbart werden. Soweit die Rechtsangelegenheit nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, umfasst der Versicherungsschutz je nach Vereinbarung folgende Leistungsarten:

- a) Schadensersatz-Rechtsschutz
  - für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
  - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen (auch als Arbeitgeber von Haushaltshilfen) sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

### c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

### d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (auch über das Internet geschlossene Verträge)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;

### e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

In der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter/Verpächter, Mieter/Pächter oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass

- für das betroffene Grundstück Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 vereinbart ist oder
- das betroffene Grundstück im Rahmen des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes (Profi) nach § 28 mitversichert ist oder

- das betroffene Grundstück im Rahmen des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes (Profi) nach § 27 mitversichert ist.

f) Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,

bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten c) oder e) enthalten ist.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung im Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

cc) eines der nachfolgend abschließend aufgeführten Amtsdelikte im Sinne des deutschen Strafgesetzbuchs:

- § 120 Absatz 2 (Gefangenenbefreiung im Amt)
- § 133 Absatz 3 (Verwahrungsbruch im Amt)
- § 174 b (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
- § 240 Absatz 4 Nr. 3 (Nötigung unter Missbrauch der Amtsbefugnisse oder der Stellung)
- § 258 a (Strafvereitelung im Amt)
- § 274 (Urkundenunterdrückung)
- §§ 331, 332, 335 (Vorteilsnahme und Bestechlichkeit)
- § 339 (Rechtsbeugung)
- § 340 (Körperverletzung im Amt)
- § 343 (Aussageerpressung)
- §§ 344, 345 (Verfolgung bzw. Vollstreckung gegen Unschuldige)
- § 348 (Falschbeurkundung im Amt)
- §§ 352, 353 (Gebühren- und Abgabenerhebung und Leistungskürzung)
- §§ 353 b, 355 (Verletzung von Dienst- und Steuergeheimnissen)

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Amtsdelikt vorsätzlich begangen hat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Eine über die Beratung hinausgehende gebührenpflichtige Tätigkeit bleibt nach § 3 Absatz 2 g) ausgeschlossen.

l) Opfer-Rechtsschutz

aa) Rechtsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewalttat verletzt oder getötet wurde, als Nebenkläger für eine öffentliche Klage aufgrund folgender Delikte:

- §§ 174 bis 174 c, 176 bis 181 a und 182 des Strafgesetzbuchs (Sexualdelikte)
- § 238 des Strafgesetzbuchs (Nachstellung/Stalking)
- §§ 223 bis 226 und § 340 in Verbindung mit den §§ 223 bis 226 des Strafgesetzbuchs (Körperverletzungsdelikte)
- §§ 232 bis 233 a, 234 bis 235 und 239 Absatz 3 und den §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)
- §§ 211, 212 und 221 des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen das Leben)

bb) Der Rechtsschutz umfasst,

- den Anschluss des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger;
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts nach deutschem Strafprozessrecht als Zeugen- und Verletztenbeistand für die versicherte Person;
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts vor einem deutschen Strafgericht in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch.

Es besteht zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und nach dem Opferentschädigungsgesetz, aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Versicherungsnehmer ist nebenklageberechtigt,
- er wurde durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

m) Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB, soweit der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als zu Betreuende betroffen sind;

n) Telefonische Rechtsberatung

während der Vertragslaufzeit für eine telefonische Rechtsberatung je Rechtsschutzfall durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt in versicherten Rechtsangele-

genheiten. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an;

o) Photovoltaik-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation, dem Betrieb und der Finanzierung von einer auf einem Gebäude befindlichen Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 10 Kilowatt-Peak (kWp), wenn sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet oder ihr Erwerb nicht nur vorübergehend beabsichtigt ist. Versicherungsschutz besteht für eine Anlage pro Gebäude. Weitere Voraussetzung ist, dass

- für das betroffene Grundstück Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 vereinbart ist oder
- das betroffene Grundstück im Rahmen des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes (Profi) nach § 28 mitversichert ist oder
- das betroffene Grundstück im Rahmen des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes (Profi) nach § 27 mitversichert ist.

### § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- oder genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
- d)
  - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks;
  - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
  - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
  - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
- e) dem Erwerb oder der Veräußerung eines vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils sowie der Finanzierung eines derartigen Vorhabens;
- f) dem Erwerb, der Finanzierung, der Veräußerung, der Installation oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, soweit nicht Photovoltaik-Rechtsschutz gemäß § 2 o) besteht.

(2)

- a) zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Markenzeichen-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

e) aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

f) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung, der Vermittlung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;

Dies gilt nicht für

- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden sollen,
- Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen, sowie Sparverträge und vermögenswirksame Leistungen betroffen sind.

bb) allen Schadensersatzansprüchen, insbesondere mit Ansprüchen wegen Falschberatung, Betrug, Anlagebetrug oder Ansprüchen bezüglich fehlerhaften, unvollständigen oder fehlenden Informationen, die im Zusammenhang mit den unter aa) genannten Angelegenheiten stehen;

cc) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie der Vergabe von Darlehen.

g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;

h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadensabwicklungsunternehmen;

i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;

j) in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen;

(3)

a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;

f) aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht;

g) in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;

h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutzgesetzen;

i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen;

- (4)
- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
  - b) nicht ehelicher/nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
  - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
  - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

#### § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
- a) im Schadensersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadensereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
  - b)
    - im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
    - im Rechtsschutz für Betreuungsverfahren gemäß § 2 m) mit Einleitung des Betreuungsverfahrens;
  - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Dabei gilt im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) als Rechtsschutzfall bereits eine individuell angedrohte Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g), m) und o) sowie nach § 23 Absatz 8 und 11 bis 15, § 27 Absatz 8, 11 bis 15 und 17 und § 28 Absatz 9, 12 bis 16 und 18 bis 21 besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeiten), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrags über ein fabrikneues Kraftfahrzeug oder bei der Leistungsart "Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz" nach § 2 c) um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen handelt.

Eine Anrechnung der Wartezeit erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer für das gleiche Risiko eine Vorversicherung von mindestens drei Monaten nachweist und die neue Versicherung unmittelbar im Anschluss an die Vorversicherung beginnt.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder,

soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) entfällt
  - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

#### § 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
  - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
  - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Vertragslaufzeit beim Vorversicherer eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
  - d) der Vertrag des Vorversicherers und der vorliegende Vertrag unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles haben: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrags eingetreten. Nach den vorliegenden Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.  
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein lückenloser Wechsel erfolgt ist.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrags des Versicherers.

#### § 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland
    - aa) die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen

gen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g), l), m) und o) in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

bb) in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, folgende Gebühren:

- in Angelegenheiten, in denen bei der anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0-fachen Gebühr nach dem RVG, höchstens jedoch 250 Euro abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung;
- in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 Euro abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung;
- für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 Euro.

Die Kosten für die Beratung werden auf die Kosten für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, angerechnet.

- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen Rechtsanwalts entsprechend § 6 oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) bb) gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine Regulierung vor dem Schadensregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer für das Tätigwerden eines inländischen Rechtsanwalts vor dem Schadensregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle die Kosten bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gerichtskosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen;
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sach-

verständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

- f) die übliche Vergütung
- aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
  - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;
- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- i) die Kosten eines Dolmetschers, wenn der Versicherungsnehmer im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht wird.
- j) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls zusätzlich die Kosten eines Gebärdendolmetschers im außergerichtlichen Bereich. Dies gilt für Gespräche mit dem für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalt und/oder einem Sachverständigen. Bei einem Rechtsschutzfall im Inland gelten die Vorschriften des JVEG (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern u. a.). Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland trägt der Versicherer die Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen oder üblichen Vergütung, wenn eine gesetzliche Regelung fehlt. In gerichtlichen Verfahren sind die Kosten für die Vergütung eines Gebärdendolmetschers, der vom Gericht herangezogen wird, gemäß § 5 Absatz 1 c) versichert. Zusätzlich trägt der Versicherer die Kosten für die Vergütung eines Gebärdendolmetschers für die erforderlichen Gespräche mit dem für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalt. Die Vergütung erfolgt nach dem JVEG bei einem Rechtsschutzfall im Inland oder – bei einem Rechtsschutzfall im Ausland – bis zur Höhe der gesetzlichen bzw. üblichen Vergütung, wenn eine gesetzliche Regelung fehlt.

(2)

- a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat;
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tags erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

(3) Der Versicherer trägt nicht

- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Wird der Rechtsschutzfall mit einer Beratungsgebühr bis zu 190 Euro erledigt, werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen. Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, zieht der Versicherer zugunsten des Versicherungsnehmers die Selbstbeteiligung nur einmal ab;
  - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
  - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
  - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
  - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
  - h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines gerichtlich bestellten Dolmetschers;
  - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
  - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
  - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- (7) Der Versicherer übernimmt die Kosten eines Besuchs durch einen Rechtsanwalt, soweit dieser aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens erforderlich ist. In diesem Fall vermittelt der Versicherer einen seiner Partneranwälte, der den Versicherungsnehmer zu Hause oder im Krankenhaus aufsucht. Der Versicherer übernimmt die anfallenden Reisekosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.

## § 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder den Azoren erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens fünf Jahre dauernden Aufenthalts eintreten sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstbetrag. Innerhalb dieses Höchstbetrags trägt der Versicherer die Kosten für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten ausländischen Rechtsanwalt bis maximal zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ergeben würde.

Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenswahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

### § 6 a Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.

## 2. Versicherungsverhältnis

### § 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 B. Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

### § 8 Dauer und Ende des Vertrags

- (1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

- (2) Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

- (3) Vertragsbeendigung bei befristeten Verträgen gegen Einmalbeitrag

Bei befristeten Verträgen gegen Einmalbeitrag endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### § 9 Beitrag

- A. entfällt

- B. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

- (1) Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

(2) Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Absatz 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Leistungsfreiheit des Versicherers

Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Der Versicherer wird nicht leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Fälligkeit der Folgebeiträge; Folgen verspäteter Zahlung

(1) Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einer Bankverbindung vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtig-

ten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Versicherungsperiode, Ratenzahlung

(1) Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.

(2) Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

(1) Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

(2) Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer in einer Belehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen wurde und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt

worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenshäufigkeit und Durchschnitt der Schadenszahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenshäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenshäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenszahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge  
gemäß den §§ 21 und 22,  
gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,  
gemäß den §§ 26 und 27,  
gemäß § 28  
nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Prozentsatz unter fünf, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Prozentsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Prozentsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Prozentsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Prozentsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Prozentsatz

erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Anpassungsregelung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Anpassungsregelung vermindert wird, ohne dass der Beitrag herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## § 11 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstands zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden



Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

## § 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

## § 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Kündigungsrecht  
Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.  
Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, ist der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Dieses Recht steht dem Versicherungsnehmer bereits bei einem Rechtsschutzfall zu.  
Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Satz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Satz 2 in Textform zugegangen sein.
- (2) Kündigung des Versicherungsnehmers  
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens je-

doch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

- (3) Kündigung des Versicherers

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## § 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung vor der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

## § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.

## § 16 entfällt

## 3. Rechtsschutzfall

### § 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, hat er
  - a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
  - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
  - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
    - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
    - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
      - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess er-

reicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),

- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
  - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
  - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
  - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
  - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) entfällt
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit Einverständnis des Versicherers in Textform abgetreten werden.

Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn der Versicherungsnehmer auf Geld gerichtete Ansprüche gegen den Versicherer hat (z. B.: Der Versicherungsnehmer ist mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen soll, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## § 18 Stichentscheid

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
  - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehtoder
  - b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Ver-

sicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## § 19 Beschwerdestellen

Es liegt im Interesse des Versicherers, seine Versicherungsnehmer mit seinen Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte dies einmal nicht gelingen, steht der Versicherer unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Debeka Allgemeine Versicherung AG  
56058 Koblenz  
Tel.: (02 61) 4 98 - 46 64  
Fax.: (02 61) 4 98 - 55 55  
E-Mail: kundenservice@debeka.de  
Internet: www.debeka.de

Darüber hinaus bestehen auch die folgenden Möglichkeiten:

### (1) Versicherungsombudsmann

Verbraucher können sich mit Eingaben an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
Tel.: (08 00) 3 69 60 00  
Fax.: (08 00) 3 69 90 00  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform wenden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

### (2) Versicherungsaufsicht

Unternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Tel.: (08 00) 2 10 05 00  
E-Mail: poststelle@bafin.de  
Internet: <https://www.bafin.de>

Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

### (3) Rechtsweg

Außerdem ist es möglich, den Rechtsweg zu beschreiten. Hierfür besteht kein Versicherungsschutz (siehe § 3 (2) h).

## § 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

### (1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versiche-

rungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

### (3) Wegzug des Versicherungsnehmers

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

### (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## 4. Formen des Versicherungsschutzes

### § 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) entfällt in der gewerblichen Rechtsschutzversicherung
- (2) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft

- a) als Eigentümer oder Halter gleichartiger Motorfahrzeuge, deren Anzahl im Versicherungsschein genannt und die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind oder;
- b) als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger (auch "Car-Sharing").

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnete Fahrer oder berechnete Insassen dieser Motorfahrzeuge.

Als gleichartige Motorfahrzeuge gelten jeweils Kraftfahrzeuge, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
  - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
  - Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n).

- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht im Fall des Absatzes 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als

- a) Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger (auch Nutzer von z. B. Rollstühlen, Rollschuhen, Skateboards, Kickboards, Inlineskatern, sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht) und
- d) Radfahrer, auch beim Gebrauch von Elektrofahrrädern (E-Bikes/Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht.

- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (9) Ist im Fall des Absatzes 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechts auf Herabsetzung des Beitrags gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

## § 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Dies ist z. B. bei Mietwagen oder Car-Sharing der Fall.

Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger (auch Nutzer von z. B. Rollstühlen, Rollschuhen, Skateboards, Kickboards, Inlineskatern, sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht) und Radfahrer auch beim Gebrauch von Elektrofahrrädern (E-Bikes/Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht.

- (2) Versicherungsschutz besteht für alle Kraftfahrer des Unternehmens in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug), das weder dem Versicherungsnehmer gehört noch auf diesen zugelassen oder auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger (auch Nutzer von z. B. Rollstühlen, Rollschuhen, Skateboards, Kickboards, Inlineskatern, sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht) und Radfahrer auch beim Gebrauch von Elektrofahrrädern (E-Bikes/Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht.

Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n).

- (4) entfällt in der gewerblichen Rechtsschutzversicherung

- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Rechtsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (6) entfällt in der gewerblichen Rechtsschutzversicherung

## § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (Comfort)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder laut Melderegister mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnenden sonstigen Lebenspartner, wenn ei-

ner oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben,

- a) für den privaten Bereich,
- b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nicht selbstständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder von diesem unterhalten werden. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde;
- c) die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners bzw. seines mitversicherten Lebenspartners. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgegeben und der Wohnsitz in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung verlegt wird;
- d) die Enkelkinder, sofern sie sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden und bei ihm mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Für die Mitversicherung volljähriger Enkelkinder gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Kinder.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) entfällt in der gewerblichen Rechtsschutzversicherung

Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt folgende Erweiterung des Versicherungsschutzes (Rechtsschutz Comfort Plus):

(6) Telefonische Rechtsberatung

Versicherungsschutz besteht während der Vertragslaufzeit für eine telefonische Rechtsberatung, höchstens fünfmal pro Kalenderjahr, durch einen vom Versicherer ausge-

wählten Rechtsanwalt bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in nicht versicherten Rechtsangelegenheiten des privaten Lebensbereichs. § 3 findet - mit Ausnahme von Absatz 2 h) - keine Anwendung. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

(7) Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

Versicherungsschutz besteht für das Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Anwalt oder Notar über die Erstellung oder Änderung einer rechtswirksamen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder eines Testaments. Diese Leistung können der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen je einmal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

(8) Erweiterter Steuer-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 2 e) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Einspruchsverfahren gegen Steuerbescheide. Diese Erweiterung gilt auch für Immobilien, soweit hierfür Versicherungsschutz nach § 29 besteht.

(9) Erweiterter Straf-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 2 i) bb) besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer ein vorsätzliches Vergehen im privaten Bereich vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind). Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer ein Verbrechen vorgeworfen wird (ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Der Versicherer trägt anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalt.

Wenn die Rechtsanwaltsgebühren nach der Honorarvereinbarung jedoch die gesetzlich vorgesehene Vergütung überschreiten, dann wird nur die angemessene Vergütung erstattet. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwalts und der Schwierigkeit der Sache. Als unangemessen gelten insbesondere Kosten, die je Rechtsschutzfall das zehnfache der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung. Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- er der Honorarvereinbarung in Textform zugestimmt hat, bevor der Versicherungsnehmer diese unterzeichnet hatte, oder
- der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

(10) Mediation Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Unabhängig von den Kosten für eine Beratung nach § 2 k) durch einen Rechtsanwalt erstattet der Versicherer die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch eine Mediation. Dies gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft. Die Kostenübernahme ist auf 3.000 Euro je Rechtsschutzfall begrenzt. Innerhalb eines Kalenderjahrs beträgt die Kostenübernahme maximal 6.000 Euro.

(11) Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechts-Verstößen im Internet

Versicherungsschutz besteht für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts wegen einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat.

Diese Leistung kann einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

(12) Arbeitsrechtsschutz bei Aufhebungsverträgen

Benötigt der Versicherungsnehmer juristische Hilfe, weil sein Arbeitgeber ihm ein Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung seines Arbeitsverhältnisses vorlegt, dann vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt und übernimmt die gesetzlichen Gebühren, auch wenn kein Anspruch auf Rechtsschutz nach § 4 Absatz 1 c) besteht.

(13) Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers

Benötigt der Versicherungsnehmer juristische Hilfe, weil ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers gestellt wurde, vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt, auch wenn kein Anspruch auf Rechtsschutz nach § 4 Absatz 1 c) besteht. Der Versicherer übernimmt die Vergütung des Rechtsanwalts bis zu einer Höhe von 1.000 Euro pro Kalenderjahr.

(14) Ehrenamts-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, um rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer in Deutschland ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit, für die der Versicherungsnehmer nicht mehr als eine übliche Aufwandsentschädigung erhält, wahrzunehmen. Die Tätigkeit darf insgesamt nicht auf ein Entgelt (z. B. Arbeitslohn, Besoldung, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) ausgerichtet sein. Dies gilt nur dann, wenn kein anderer Versicherungsschutz (z. B. Haftpflichtversicherung, D&O Versicherung) besteht.

Zusätzlich zu den in § 2 aufgeführten Leistungsarten erstreckt sich der Versicherungsschutz auf:

- die Abwehr von Schadensersatzansprüchen,
- die Wahrnehmung von rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten,
- Straf-Rechtsschutz nach Absatz 9 für die Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind). Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass das Vergehen vorsätzlich begangen wurde, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.

(15) Abgaben-Rechtsschutz

Abweichend von § 3 Absatz 2 i) besteht Rechtsschutz in Angelegenheiten wegen einmalig erhobener Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben. Je Versicherungsfall trägt der Versicherer hierfür Kosten bis zu höchstens 30.000 Euro. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass für das betroffene rein zu Wohnzwecken des Versicherungsnehmers genutzte Hausgrundstück Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 vereinbart ist. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Streitigkeit ein unbebautes Grundstück betrifft.

(16) Vorsorgliche Rechtsberatung

Es besteht Versicherungsschutz für rechtliche Unterstützung im privaten Bereich, ohne dass ein konkreter Streitfall vorliegt. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Rechtsberatung den Rat oder die Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts einzuholen, ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Für die Beratung übernimmt der Versicherer die Kosten bis zu 250 Euro.

Voraussetzungen sind, dass:

- der Versicherungsnehmer im aktuellen Jahr und den drei vorangegangenen vollen Kalenderjahren keinen Schaden gemeldet hat (unabhängig davon, ob eine Zusage erteilt wurde oder nicht) und
- die Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, erfolgt.

Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an. Die Ausschlüsse gemäß § 3 gelten mit Ausnahme von Absatz 2 h) hier nicht.

Der Versicherungsnehmer kann sich auf Wunsch auch durch einen vom Versicherer empfohlenen Anwalt beraten lassen.

**§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe, Rechtsschutz für Vereine**

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

**§ 25 Wird bei der gewerblichen Rechtsschutzversicherung nicht angeboten.**

**§ 26 Wird bei der gewerblichen Rechtsschutzversicherung nicht angeboten.**

**§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (Profi)**

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowie für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

- (2) Mitversichert sind
- a) der eheliche/eingetragene oder laut Melderegister mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnende sonstige Lebenspartner;
  - b) die minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
  - c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder von diesem unterhalten werden. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde;
  - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;
  - e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber, Altenteiler und Hoferben sowie deren eheliche/eingetragene oder deren laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft wohnenden sonstigen Lebenspartner;
  - f) die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners bzw. seines mitversicherten Lebenspartners. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgegeben und der Wohnsitz in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung verlegt wird;
  - g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb;
  - h) die Enkelkinder, sofern sie sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden und bei ihm mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Für die Mitversicherung volljähriger Enkelkinder gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Kinder.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
- für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile
- Versicherungsschutz besteht auch für die vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Wohneinheiten im Inland einschließlich zugehöriger Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Mitversichert ist die Vermietung oder Untervermietung von maximal drei Zimmern, wenn es sich nicht um eine Wohneinheit, sondern um einzelne vermietete Zimmer handelt. Versicherungsschutz besteht außerdem für einen Schrebergarten.
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
  - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
  - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
  - Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
  - Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n),
  - Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o).
- (4) Rechtsschutz besteht als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Personenkraft- oder Kombiwagen, Kraffrädern oder land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Lastkraftwagen mit schwarzem Kennzeichen besteht kein Versicherungsschutz.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Telefonische Rechtsberatung im privaten Bereich
- Versicherungsschutz besteht während der Vertragslaufzeit für eine telefonische Rechtsberatung, höchstens fünfmal pro Kalenderjahr, durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in nicht versicherten Rechtsangelegenheiten des privaten Lebensbereichs. § 3 findet - mit Ausnahme von Absatz 2 h) - keine Anwendung. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- (7) Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen
- Versicherungsschutz besteht für das Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar über die Erstellung oder Änderung einer rechtswirksamen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder eines Testaments. Diese Leistung können der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen nach Absatz 2 a), b), c), e), f), h) je einmal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- (8) Erweiterter Steuer-Rechtsschutz
- In Erweiterung von § 2 e) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Einspruchsverfahren gegen Steuerbescheide. Diese Erweiterung gilt auch für Immobilien, soweit hierfür Versicherungsschutz nach Absatz 3 besteht.
- (9) Erweiterter Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich
- In Erweiterung von § 2 i) bb) besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer ein vorsätzliches Vergehen im privaten Bereich vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind). Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen

hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer ein Verbrechen vorgeworfen wird (ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Der Versicherer trägt anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalt.

Wenn die Rechtsanwaltsgebühren nach der Honorarvereinbarung jedoch die gesetzlich vorgesehene Vergütung überschreiten, dann wird nur die angemessene Vergütung erstattet. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwalts und der Schwierigkeit der Sache. Als unangemessen gelten insbesondere Kosten, die je Rechtsschutzfall das zehnfache der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung. Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- er der Honorarvereinbarung in Textform zugestimmt hat, bevor der Versicherungsnehmer diese unterzeichnet hatte, oder
- der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

#### (10) Mediation Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Unabhängig von den Kosten für eine Beratung nach § 2 k) durch einen Rechtsanwalt erstattet der Versicherer die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch eine Mediation. Dies gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft. Die Kostenübernahme ist auf 3.000 Euro je Rechtsschutzfall begrenzt. Innerhalb eines Kalenderjahrs beträgt die Kostenübernahme maximal 6.000 Euro.

#### (11) Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechts-Verstößen im Internet

Versicherungsschutz besteht für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts wegen einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat.

Diese Leistung kann einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

#### (12) Arbeitsrechtsschutz bei Aufhebungsverträgen

Benötigt der Versicherungsnehmer juristische Hilfe, weil sein Arbeitgeber ihm ein Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung seines Arbeitsverhältnisses vorlegt, dann vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt und übernimmt die gesetzlichen Gebühren, auch wenn kein Anspruch auf Rechtsschutz nach § 4 Absatz 1 c) besteht.

#### (13) Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers

Benötigt der Versicherungsnehmer juristische Hilfe, weil ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers gestellt wurde, vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt, auch wenn kein Anspruch auf Rechtsschutz nach § 4 Absatz 1 c) besteht. Der Versicherer übernimmt die Vergütung des Rechtsanwalts bis zu einer Höhe von 1.000 Euro pro Kalenderjahr.

#### (14) Ehrenamts-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, um rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer in Deutschland ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit, für die der Versicherungsnehmer nicht mehr als eine übliche Aufwandsentschädigung er-

hält, wahrzunehmen. Die Tätigkeit darf insgesamt nicht auf ein Entgelt (z. B. Arbeitslohn, Besoldung, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) ausgerichtet sein. Dies gilt nur dann, wenn kein anderer Versicherungsschutz (z. B. Haftpflichtversicherung, D&O Versicherung) besteht.

Zusätzlich zu den in § 2 aufgeführten Leistungsarten erstreckt sich der Versicherungsschutz auf:

- die Abwehr von Schadensersatzansprüchen,
- die Wahrnehmung von rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten,
- Straf-Rechtsschutz nach Absatz 9 für die Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind). Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass das Vergehen vorsätzlich begangen wurde, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.

#### (15) Abgaben-Rechtsschutz

Abweichend von § 3 Absatz 2 i) besteht Rechtsschutz in Angelegenheiten wegen einmalig erhobener Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben. Je Versicherungsfall trägt der Versicherer hierfür Kosten bis zu höchstens 30.000 Euro. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass für das betroffene rein zu Wohnzwecken des Versicherungsnehmers genutzte Hausgrundstück Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach Absatz 3 vereinbart ist. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Streitigkeit ein unbebautes Grundstück betrifft.

#### (16) Vorsorgliche Rechtsberatung im privaten Bereich

Es besteht Versicherungsschutz für rechtliche Unterstützung im privaten Bereich, ohne dass ein konkreter Streitfall vorliegt. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Rechtsberatung den Rat oder die Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts einzuholen, ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Für die Beratung übernimmt der Versicherer die Kosten bis zu 250 Euro.

Voraussetzungen sind, dass:

- der Versicherungsnehmer im aktuellen Jahr und den drei vorangegangenen vollen Kalenderjahren keinen Schaden gemeldet hat (unabhängig davon, ob eine Zusage erteilt wurde oder nicht) und
- die Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, erfolgt.

Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an. Die Ausschlüsse gemäß § 3 gelten mit Ausnahme von Absatz 2 h) hier nicht.

Der Versicherungsnehmer kann sich auf Wunsch auch durch einen vom Versicherer empfohlenen Anwalt beraten lassen.

Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt folgende Erweiterung des Versicherungsschutzes (Rechtsschutz Profi Plus):

#### (17) Verwaltungs-Rechtsschutz in Cross-Compliance-Verfahren

Abweichend von § 3 Absatz 3 h) und i) besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, wegen der Kürzung von beantragten oder bereits empfangenen landwirtschaftlichen Direktzahlungen (im Sinne der aktuellen EU-Verordnung) aufgrund eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Vorschriften aus den Bereichen Umwelt, Futter- und Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit



und Tierschutz. Die Kostenübernahme ist auf 10.000 Euro je Rechtsschutzfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, einen Verstoß gegen Cross-Compliance-Richtlinien vorsätzlich begangen zu haben, besteht Versicherungsschutz, solange nicht rechtskräftig festgestellt ist, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer den Verstoß vorsätzlich begangen hat, ist er zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

## § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe (Profi)

- (1) Versicherungsschutz besteht
- für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
  - für den Versicherungsnehmer oder die im Versicherungsschein genannten Personen auch im privaten Bereich und für die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- der eheliche/eingetragene oder der laut Melderegister mit einer in Absatz 1 b) genannten Person in häuslicher Gemeinschaft wohnende sonstige Lebenspartner;
  - die minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
  - die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern sie mit einer in Absatz 1 b) genannten Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder von dieser unterhalten werden. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde;
  - die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners bzw. seines mitversicherten Lebenspartners. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgegeben und der Wohnsitz in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung verlegt wird;
  - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den in Absatz 1 und Absatz 2 a) bis d) versicherten Personenkreis zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;
  - die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
  - die Enkelkinder, sofern sie sich in Obhut des Versicherungsnehmers befinden und bei ihm mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Für die Mitversicherung volljähriger Enkelkinder gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Kinder.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
- für die vom Versicherungsnehmer oder der im Versicherungsschein genannten versicherten

Personen selbst genutzten Wohn- und Gewerbeeinheiten im Inland einschließlich zugehöriger Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze.

Mitversichert ist die Vermietung oder Untervermietung von maximal drei Zimmern, wenn es sich nicht um eine Wohneinheit, sondern um einzelne vermietete Zimmer handelt. Versicherungsschutz besteht außerdem für einen Schrebergarten.

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),  
für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge, die auf sie bzw. den im Versicherungsschein genannten Inhaber nicht oder nur vorübergehend zugelassen oder nur mit einem roten Kennzeichen versehen sind.
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
  - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
  - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
  - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
  - Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
  - Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n),
  - Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o).
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

- (7) Telefonische Rechtsberatung im privaten Bereich  
 Versicherungsschutz besteht während der Vertragslaufzeit für eine telefonische Rechtsberatung, höchstens fünfmal pro Kalenderjahr, durch einen vom Versicherten ausgewählten Rechtsanwalt bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in nicht versicherten Rechtsangelegenheiten des privaten Lebensbereichs. § 3 findet - mit Ausnahme von Absatz 2 h) - keine Anwendung. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- (8) Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen  
 Versicherungsschutz besteht für das Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar über die Erstellung oder Änderung einer rechtswirksamen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder eines Testaments. Diese Leistung können der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen nach Absatz 2 a), b), c), d), g) je einmal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- (9) Erweiterter Steuer-Rechtsschutz  
 In Erweiterung von § 2 e) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Einspruchsverfahren gegen Steuerbescheide. Diese Erweiterung gilt auch für Immobilien, soweit hierfür Versicherungsschutz nach Absatz 3 besteht.
- (10) Erweiterter Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich  
 In Erweiterung von § 2 i) bb) besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer ein vorsätzliches Vergehen im privaten Bereich vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind). Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.  
 Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer ein Verbrechen vorgeworfen wird (ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.  
 Der Versicherer trägt anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalt.  
 Wenn die Rechtsanwaltsgebühren nach der Honorarvereinbarung jedoch die gesetzlich vorgesehene Vergütung überschreiten, dann wird nur die angemessene Vergütung erstattet. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwalts und der Schwierigkeit der Sache. Als unangemessen gelten insbesondere Kosten, die je Rechtsschutzfall das zehnfache der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.  
 Der Versicherer prüft die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung. Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn
- er der Honorarvereinbarung in Textform zugestimmt hat, bevor der Versicherungsnehmer diese unterzeichnet hatte, oder
  - der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.
- (11) Mediation Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht  
 Unabhängig von den Kosten für eine Beratung nach § 2 k) durch einen Rechtsanwalt erstattet der Versicherer die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch eine Mediation. Dies gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft. Die Kostenübernahme ist auf 3.000 Euro je Rechtsschutzfall begrenzt. Innerhalb eines
- Kalenderjahrs beträgt die Kostenübernahme maximal 6.000 Euro.
- (12) Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechts-Verstößen im Internet  
 Versicherungsschutz besteht für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts wegen einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat.  
 Diese Leistung kann einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- (13) Arbeitsrechtsschutz bei Aufhebungsverträgen  
 Benötigt der Versicherungsnehmer juristische Hilfe, weil sein Arbeitgeber ihm ein Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung seines Arbeitsverhältnisses vorlegt, dann vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt und übernimmt die gesetzlichen Gebühren, auch wenn kein Anspruch auf Rechtsschutz nach § 4 Absatz 1 c) besteht.
- (14) Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers  
 Benötigt der Versicherungsnehmer juristische Hilfe, weil ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers gestellt wurde, vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt, auch wenn kein Anspruch auf Rechtsschutz nach § 4 Absatz 1 c) besteht. Der Versicherer übernimmt die Vergütung des Rechtsanwalts bis zu einer Höhe von 1.000 Euro pro Kalenderjahr.
- (15) Ehrenamts-Rechtsschutz  
 Versicherungsschutz besteht, um rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer in Deutschland ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit, für die der Versicherungsnehmer nicht mehr als eine übliche Aufwandsentschädigung erhält, wahrzunehmen. Die Tätigkeit darf insgesamt nicht auf ein Entgelt (z. B. Arbeitslohn, Besoldung, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) ausgerichtet sein. Dies gilt nur dann, wenn kein anderer Versicherungsschutz (z. B. Haftpflichtversicherung, D&O Versicherung) besteht.  
 Zusätzlich zu den in § 2 aufgeführten Leistungsarten erstreckt sich der Versicherungsschutz auf:
- die Abwehr von Schadensersatzansprüchen,
  - die Wahrnehmung von rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten,
  - Straf-Rechtsschutz nach Absatz 10 für die Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind). Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass das Vergehen vorsätzlich begangen wurde, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (16) Abgaben-Rechtsschutz  
 Abweichend von § 3 Absatz 2 i) besteht Rechtsschutz in Angelegenheiten wegen einmalig erhobener Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben. Je Versicherungsfall trägt der Versicherer hierfür Kosten bis zu höchstens 30.000 Euro. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass für das betroffene rein zu Wohnzwecken des Versicherungsnehmers genutzte Hausgrundstück Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach Absatz 3 vereinbart ist. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Streitigkeit ein unbebautes Grundstück betrifft.
- (17) Vorsorgliche Rechtsberatung im privaten Bereich  
 Es besteht Versicherungsschutz für rechtliche Unterstützung im privaten Bereich, ohne dass ein konkreter Streitfall vorliegt. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Rechtsberatung den Rat oder die Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechts-

anwalts einzuholen, ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Für die Beratung übernimmt der Versicherer die Kosten bis zu 250 Euro.

Voraussetzungen sind, dass:

- der Versicherungsnehmer im aktuellen Jahr und den drei vorangegangenen vollen Kalenderjahren keinen Schaden gemeldet hat (unabhängig davon, ob eine Zusage erteilt wurde oder nicht) und
- die Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, erfolgt.

Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an. Die Ausschlüsse gemäß § 3 gelten mit Ausnahme von Absatz 2 h) hier nicht.

Der Versicherungsnehmer kann sich auf Wunsch auch durch einen vom Versicherer empfohlenen Anwalt beraten lassen.

Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart, gelten folgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes (Rechtsschutz Profi Plus):

(18) Vertrags-Rechtsschutz für die Betriebseinrichtung

Es besteht Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstattträumen und deren Einrichtung aufweisen sowie die sich hierauf beziehenden Versicherungsverträge.

Eingeschlossen ist die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung derartiger Verträge. Die Kosten werden bis zur Höhe von 50.000 Euro je Rechtsschutzfall übernommen.

Der Vertrags-Rechtsschutz für die Hauptgeschäftstätigkeit ist nicht versichert.

(19) Versicherungsvertrags-Rechtsschutz

Es besteht Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen sowie aus anderen Versicherungsverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen.

(20) Verwaltungs-Rechtsschutz gegenüber Versorgungswerken

Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten gegenüber berufsständischen Versorgungswerken. Dieser Rechtsschutz erstreckt sich auch auf das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden.

(21) Verwaltungs-Rechtsschutz für Gewerbesachen

Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten im versicherten beruflichen Bereich wegen der Erteilung oder des Entzugs der Gewerbezulassung oder -erlaubnis. Dieser Rechtsschutz erstreckt sich auch auf das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden.

**§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken**

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer
- b) Vermieter
- c) Verpächter
- d) Mieter
- e) Pächter
- f) Nutzungsberechtigter

von im Inland gelegenen und im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze, die einer versicherten Wohn- oder Gewerbeeinheit zuzurechnen sind, sind eingeschlossen.

Für den Rechtsschutz für selbstgenutzte Wohneinheiten gilt (sofern mitversichert): Eingeschlossen ist die Vermietung oder Untervermietung von maximal drei Zimmern, wenn es sich nicht um eine Wohneinheit, sondern um einzelne vermietete Zimmer handelt. Versicherungsschutz besteht außerdem für einen Schrebergarten.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e).